



Stadtplanungsamt
[Redacted]

61.0	Landeshauptstadt Dresden			
61.1	Amt für Stadtplanung und Mobilität / 61			
61.2	Nr.: 1255/22		bA	bE
61.3	[Redacted]		bR	fR
61.4			zEd	zSt
61.5		- 2. Juni 2022	zMz	zU
61.6			zK	zV
61.7			zA	Wgl
61.8	GZ:	WV:	Kopie an	
Termin				

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Umwelt und
Kommunalwirtschaft
Klimaschutzstab

GZ: GB 7.1-2-05
Bearbeiter: [Redacted]
Telefon: 0351 [Redacted]
Sitz: Dr.-Külz-Ring 19
E-Mail: [Redacted]

Datum: 2. Juni 2022

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 3038

Dresden-Seidnitz/Tolkewitz Wohnstandort Kipsdorfer Straße/Weesensteiner Straße

- Vorentwurf -

Frühzeitige Abstimmung mit den Ämtern sowie Abfrage im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping)

Sehr geehrter Herr [Redacted]

die Belange des Klimaschutzes vertretend, stimmen wir o. g. Entwurf unter der Maßgabe, dass im Städtebaulichen Vertrag die Installation von Photovoltaikanlagen auf den Dächern verankert werden, zu.

Laut Integriertem Energie- und Klimaschutzkonzept ist die Anwendung erneuerbarer Energien, insbesondere die Photovoltaik zur Eigennutzung, für die Erreichung der Klimaschutzziele der LH Dresden notwendig. Deshalb sind im Städtebaulichen Vertrag die Mindestquote 80 % der Dachfläche mit Photovoltaik in Kombination mit Dachgrün und bei den geeigneten Dächern mindestens die Süd- und die Ost- oder Westseite als Standorte für Photovoltaik festzulegen. Bei den Satteldächern sollte geprüft werden, ob die asymmetrische Dachfaltung notwendig ist, da dadurch höhere Kosten für die Photovoltaikanlagen erzeugt werden.

Das Planungsgebiet ist sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Fahrrad erreichbar. Es sollte deshalb geprüft werden, ob hier ein Modellstandort für ein autoarmes Wohngebiet realisiert werden kann. Bei den Wohnwegen, auch bei den Wegen, welche privat sein sollen, ist darauf zu achten, dass der Radverkehr dauerhaft zulässig ist, um gute Voraussetzungen für ein klimafreundliches Wohnen zu schaffen.

Für den Bebauungsplan ist ein Energie- und Klimaschutzkonzept zu beauftragen. Wir hatten im Januar 2022 diesen Bebauungsplan als prioritären Plan in der Abstimmung mit dem SPM gemeldet. Im Rahmen des Konzeptes ist zu klären, welche Art von Energieträger zur Gebäudeheizung verwendet werden soll.

Der Gliederungsentwurf des Umweltberichtes entspricht nicht den Absprachen zwischen SPM, Umweltamt und Klimaschutzstab in 2021. Gemäß Absprache soll der Punkt 2.2.4 „Klimaschutz und Klimawandel“ heißen. In diesem Punkt des Umweltberichtes ist der Klimacheck für den Bebauungsplan zu dokumentieren.

Mit freundlichen Grüßen



Leiterin Klimaschutzstab